

# **BVGer D-4038/2023 vom 6. März 2025**

Bundesverwaltungsgericht, 2025-03-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-4038\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4038_2023)

FR: TAF D-4038/2023 du 6 mars 2025

IT: TAF D-4038/2023 del 6 marzo 2025

## **Regeste**

Vollzug der Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme liegt nicht vor.

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 1.3**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 2.1**

In seinem Urteil D-4827/2022 vom 8. März 2023 hob das Bundesverwaltungsgericht die Ziffern 4 und 5 des Dispositivs der Verfügung des SEM vom 21. September 2022 auf und wies dieses an, hinsichtlich des Wegweisungsvollzugs den Sachverhalt abzuklären und die Frage, ob dieser angesichts der Tatsache, dass der Herkunftsort des Beschwerdeführers vom verheerenden Erdbeben stark betroffen sei, weiterhin als zumutbar erscheine, neu zu beurteilen (vgl. a.a.O. E. 9.3.2). Soweit die Verneinung der Flüchtlingseigenschaft, die Ablehnung des Asylgesuchs und die Wegweisung aus der Schweiz betreffend bestätigte das Gericht die Verfügung des SEM vom 21. September 2022 und wies die Beschwerde diesbezüglich ab, womit die Ziffern 1–3 des Dispositivs derselben in Rechtskraft erwachsen. Folgerichtig hielt das SEM in seiner Verfügung vom 28. Juni 2023 fest, es sei einzig der Vollzug der Wegweisung zu prüfen. Gegenstand des Beschwerdeverfahrens

bildet dementsprechend die Frage, ob das SEM im

D-4038/2023 Seite 11 Falle des Beschwerdeführers den Vollzug der Wegweisung in die Türkei zu Recht angeordnet hat oder nicht.

### **E. 2.2**

Wie in Erwägung 2.1 festgehalten, erwuchs die mit der Verfügung des SEM vom 21. September 2022 verfügte Wegweisung des Beschwerdeführers aus der Schweiz mit dem Urteil D-4827/2022 vom 8. März 2023 in Rechtskraft. Der in der angefochtenen Verfügung vom 28. Juni 2023 erneut verfügte Wegweisung aus der Schweiz (Dispositiv-Ziffer 1) kommt insofern keine selbständige Bedeutung zu.

### **E. 3.1**

Das SEM führt in der angefochtenen Verfügung aus, da das Asylgesuch des Beschwerdeführers rechtskräftig abgelehnt worden sei, sei er grundsätzlich zur Ausreise aus der Schweiz verpflichtet, ausser es sprächen Wegweisungshindernisse dagegen, weshalb im Folgenden der Vollzug seiner Wegweisung zu prüfen sei. Diesbezüglich hält es alsdann fest, da er die Flüchtlingseigenschaft nicht erfülle, könne der Grundsatz der Nichtrückschiebung gemäss Art. 5 Abs. 1 AsyIG nicht angewandt werden. Ferner ergäben sich aus den Akten keine Anhaltspunkte dafür, dass ihm im Falle einer Rückkehr in den Heimatstaat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine durch Art. 3 EMRK verbotene Strafe oder Behandlung drohe. Schliesslich sprächen – so das SEM weiter – weder die in seinem Heimatstaat herrschende politische Situation noch andere Gründe gegen die Zumutbarkeit der Rückführung in den Heimatstaat. Anfang Februar 2023 hätten Erdbeben im Südosten der Türkei zu Tausenden von Todesopfern und zur Zerstörung weiter Teile der Infrastruktur geführt. In den zehn betroffenen Provinzen sei der Ausnahmezustand ausgerufen worden. Da er aus einer dieser Provinzen stamme, sei das Bestehen einer individuell zumutbaren innerstaatlichen Aufenthaltsalternative zu prüfen. Er habe angegeben, dass er sich vor seiner Ausreise aus der Türkei in M. \_\_\_\_\_ aufhalten und dort gearbeitet habe. In der Anhörung habe er erklärt, die Arbeit in M. \_\_\_\_\_ wäre gefährlicher gewesen, weil er dort (...) hätte arbeiten müssen. Ohne Abschluss einer Versicherung hätte er nicht angestellt werden können. Da er von den türkischen Behörden gesucht werde, habe er sich nicht versichern lassen können. Da er im Asylverfahren keine Verfolgung durch die türkischen Sicherheitsbehörden nachgewiesen oder glaubhaft gemacht habe, sei davon auszugehen, dass er sich problemlos in M. \_\_\_\_\_ aufhalten und dort arbeiten könne. Gemäss seinen Angaben lebe eine seiner Schwestern in C. \_\_\_\_\_. Sie sei sehr wohlhabend und könne ihm während der Dauer der Notsituation sicherlich helfen. Zudem

D-4038/2023 Seite 12 habe er die Möglichkeit, sich vorübergehend mit seiner Frau und seiner Tochter (recte: seinem Sohn) beim in N. \_\_\_\_\_ lebenden Schwager aufzuhalten. Der Beschwerdeführer habe zwar Fotos vom beschädigten Wohnhaus eingereicht, in dem sich seine Wohnung befinden soll. Er habe aber diverse Aufenthaltsalternativen in der Türkei, zu denen auch die Häuser von Familienangehörigen im Erdbebengebiet gezählt würden, welche nicht beschädigt worden seien. Somit sei er nicht auf die Unterstützung der Schweiz angewiesen. Der Beschwerdeführer sei gemäss eigenen Aussagen in einem guten gesundheitlichen Zustand, habe aufgrund früherer Erlebnisse in der Türkei jedoch psychologische Betreuung benötigt. Er nehme keine Medikamente ein und befinde sich nicht in einer Therapie. Sollte er ein entsprechendes Bedürfnis haben, könne er sich an die

in der Türkei vorhandenen Institutionen wenden. Die gesundheitliche Versorgung sei für alle Bürger kostenlos und in der Türkei stünden sämtliche Arten von medizinischer Behandlung zur Verfügung. Der Vollzug der Wegweisung sei somit zumutbar.

### **E. 3.2**

In der Beschwerde wird geltend gemacht, der Beschwerdeführer und seine Familie würden in der Türkei seit Jahrzehnten aus politischen Gründen verfolgt. Durch die dauernden Demütigungen, die dauernde Angst, die dauernde Willkür, die Gewalt, die Folter und den dauernden psychischen Druck sei er seelisch zermürbt worden. Er sei traumatisiert, weshalb es ihm nicht möglich sei, die erlebten Dinge wie ein gesunder Mensch chronologisch richtig einzuordnen und sich an jedes Detail zu erinnern. Sein Aus-sageverhalten sei für traumatisierte Personen typisch. Zurzeit befinde er sich in psychologischer Behandlung. Von einem Anwalt aus der Türkei sei ihm vor einer Woche ein Festnahmebefehl zugestellt worden, dem zu entnehmen sei, dass er von der Staatsanwaltschaft in O. \_\_\_\_\_ wegen Pro-paganda für die PKK gesucht werde. Damit könne er beweisen, dass er nicht gelogen habe und vom türkischen Staat beobachtet und verfolgt werde. Aufgrund der neuen Beweismittel reiche er parallel zur Beschwerde ein Gesuch um Revision des Urteils D-4827/2022 vom 8. März 2023 ein, damit auch die Frage der Flüchtlingseigenschaft und der Asylgewährung neu beurteilt werde. Er sei wegen Propaganda für die PKK angeklagt worden, weshalb es ihm entgegen der Meinung des SEM nicht möglich sei, irgendwo in der Türkei eine neue Existenz aufzubauen. Da er vom türkischen Staat gesucht werde, könne er sich nirgends offiziell anmelden und versichern lassen und somit auch keine Arbeit finden. Seine Familie und er müssten in der Türkei ein Leben als «Untergetauchte» ohne Zugang zu Arbeit und Gesundheitsversorgung führen, wodurch sich sein psychischer Zustand massiv verschlechtern würde. Sie würden in der Türkei in soziale

D-4038/2023 Seite 13 Isolation sowie in einen finanziellen und gesundheitlichen Notstand geraten. Seine in C. \_\_\_\_\_ lebende Schwester könne ihn nicht unterstützen, da sie durch ihre Flucht aus der Türkei alle Besitztümer verloren habe. Das ihr verbliebene Haus sei durch das Erdbeben zerstört worden. Sie sei erkrankt und unterziehe sich derzeit einer (...). Seine Frau und sein Sohn hätten nach dem Erdbeben beim Bruder seiner Frau Unterschlupf gefunden und zusammen mit 19 Personen in einer Wohnung gelebt. Den beiliegenden Fotos könne entnommen werden, dass sie die Wohnung seines Schwagers verlassen hätten und nun in B. \_\_\_\_\_ in einem Zelt lebten. Sie hätten seit Wochen kein Wasser und seine Frau erledige alles an einem Fluss. Die Zustände, in denen sie lebten, seien desolat. Die grundlegendsten Bedürfnisse wie ein Dach über dem Kopf und gesunde Lebensbedingungen seien nicht vorhanden, weshalb die Menschen an Tetanus, Tuberkulose, Asbestose, Durchfall und Erbrechen erkrankten. Seit dem Erdbeben seien fünf Monate vergangen und die Betroffenen müssten immer noch unter unmenschlichen Bedingungen leben. Der Vollzug der Wegweisung sei unzulässig, da dem Beschwerdeführer in der Türkei aus politischen Gründen Verhaftung, Verurteilung und Folter drohten. Der Vollzug sei unzumutbar, da seine Familie und ihn aufgrund des Erdbebens und der Tatsache, dass sie alles verloren hätten, in der Heimat menschenunwürdige Lebensumstände erwarten würden. Deshalb sei er in der Schweiz vorläufig aufzunehmen.

### **E. 3.3**

Das SEM führt in seiner Vernehmlassung vom 13. September 2023 aus, der in den elf betroffenen Provinzen verhängte Ausnahmezustand sei per 9. Mai 2023 aufgehoben worden. Der Beschwerdeführer habe in der Anhörung angegeben, er habe in M.\_\_\_\_\_ eine Arbeitsgelegenheit gehabt, seine finanzielle Situation sei gut und er habe eine Schwester, die ihn allenfalls unterstützen könne. Die von ihm angeführten Argumente, seine Ehefrau und sein Sohn hätten zusammen mit 19 weiteren Personen in einer Wohnung gelebt und seine Schwester werde zurzeit mit einer (...) behandelt, müssten als unbelegte Behauptungen gesehen werden. Der türkische Staat leiste finanzielle und materielle Hilfe für die vom Erdbeben betroffenen und vor Ort sei auch die IOM (Internationale Organisation für Migration) aktiv. Es bestünden kein allgemeiner Medikamentenmangel und keine Nahrungsmittelknappheit. Auch weitere Organisationen seien im Erbebengebiet aktiv und leisteten Unterstützung. Zahlreiche Personen seien in ihre Herkunftsprovinzen zurückgekehrt. Der Beschwerdeführer und seine Familie könnten sich notfalls an die Behörden oder an internationale Organisationen wenden. Es sei nicht davon auszugehen, dass er bei

D-4038/2023 Seite 14 seiner Rückkehr in eine existenzielle Notlage und in eine unmittelbar lebensbedrohliche Lage geraten würde. Dem SEM sei aufgefallen, dass die mit der Beschwerde eingereichte Anklageschrift in Zusammenhang mit angeblicher terroristischer Propaganda diverse widersprüchliche und nicht nachvollziehbare Punkte enthalte. So sei zunächst davon die Rede, dass die Terrorbekämpfungsabteilung das Betreiben von terroristischer Propaganda im Internet seitens des Beschwerdeführers festgestellt habe. Unter «Fazit» stehe am Schluss der Anklageschrift hingegen, dass er Fotos von einer kurdischen Kundgebung in P.\_\_\_\_\_ auf der Webseite (...) veröffentlicht habe. Es sei nicht nachvollziehbar, wie er auf der Seite eines Nachrichtenportals eigene Fotos veröffentlicht haben sollte. In der Anklageschrift würden weder das Datum der Veröffentlichung der Fotos oder Videos noch dasjenige der behördlichen Untersuchung genannt. Ausserdem stehe darin, dass zwei Brüder des Beschwerdeführers bei der PKK seien und er in Kontakt mit diesen stehe. Er habe in der Anhörung angegeben, seine drei Brüder seien verstorben. Auf den Aufnahmen und Fotos von der Kundgebung in P.\_\_\_\_\_ seien mehrere Personen gut zu erkennen. Gemäss Praxis der türkischen Justiz hätte in solchen Fällen gegen alle diese Personen Anklage erhoben werden müssen. Die eingereichten Dokumente würden den Verdacht nahelegen, dass es sich um eine Gefälligkeit handle. Der Beschwerdeführer habe nach dem negativen SEM-Entscheid vom 21. September 2022 offensichtlich versucht, eine Verfolgung in der Türkei zu konstruieren. Der Beschwerdeführer habe aufgrund des von ihm neu geltend gemachten Strafverfahrens in der Türkei nicht mit erheblicher Wahrscheinlichkeit eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung zu befürchten. Ebenso wenig sei das Bestehen eines «real risk» im Sinne von Art. 3 EMRK zu bejahen.

### **E. 3.4**

In der Replik vom 5. Oktober 2023 wird geltend gemacht, der Beschwerdeführer habe in den Anhörungen angegeben, dass es ihm nicht möglich gewesen sei, in Istanbul eine Arbeitsstelle zu finden. Seine finanzielle Situation sei mittlerweile nicht mehr gut. Er befinde sich seit Monaten auf der Flucht und er und seine Familie hätten beim Erdbeben Hab und Gut weitgehend verloren. Den Verlust des Hauses bezeugende Dokumente seien bereits eingereicht worden. Seine Familie und er würden an gesundheitlichen Problemen leiden. Sie seien traumatisiert, was ein finanzielles Fortkommen in der Heimat zusätzlich

erschwere. Das Vorbringen, seine Frau und sein Sohn hätten nach dem Erdbeben zusammen mit 19 Personen wohnen müssen, könne nicht belegt werden. Aus der konkreten Situation ergebe sich, dass die Familie seit dem Erdbeben obdachlos

D-4038/2023 Seite 15 sei. Die (...) seiner Schwester könne mit ärztlichen Dokumenten belegt werden. Internationalen Berichten lasse sich entnehmen, dass die Versorgungslage in den Erdbebengebieten immer noch schwierig sei. Die Menschen würden in Containern und Zelten leben, die Wasserversorgung sei noch nicht gewährleistet. Medikamente und Nahrung seien knapp und in den Lagern würden sich Krankheiten ausbreiten. Der Wiederaufbau habe noch nicht begonnen. Die Lage sei katastrophal, was sich aus den aktuell desolaten Lebensumständen der Familie ergebe. Die vom SEM hinsichtlich der eingereichten Anklageschrift aufgezeigten Umstände würden aufzeigen, wie willkürlich die türkischen Behörden gegen regimekritische Personen vorgehen würden. Die Türkei sei kein Rechtsstaat und die gegen regimekritische Personen erhobenen Anklagen müssten weder begründet noch plausibel sein. Die türkischen Behörden hätten den Beschwerdeführer im Video mit Hilfe von Gesichtserkennungssoftware identifizieren können. Da über ihn bei den Behörden eine Akte vorliege, sei das File direkt in seine Akte gespeichert und an eine Person weitergeleitet worden, welche die Anklageschrift verfasst habe. Die Fotos habe er nicht selbst veröffentlicht, da auf der Plattform nur bestimmte Personen etwas publizieren könnten. Dass die türkischen Behörden auf seine verstorbenen Brüder verweisen würden, zeige auf, wie willkürlich sie arbeiteten. Hätte der Beschwerdeführer «eine Verfolgung in der Türkei konstruieren» wollen, würde die Anklageschrift nicht auf den Kontakt zu seinen beiden Brüdern verweisen. Im Revisionsgesuch habe er darauf hingewiesen, dass er diesen Anklagepunkt nicht verstehe. Die Anklageschrift enthalte das Datum der Veröffentlichung der Fotos und Videos sowie das Datum der behördlichen Untersuchung. Das Material sei am 28. November 2022 veröffentlicht und gleichentags behördlich untersucht worden. Drei weitere Personen (Q. \_\_\_\_\_, R. \_\_\_\_\_ und S. \_\_\_\_\_), die an der Demonstration in P. \_\_\_\_\_ teilgenommen hätten, hätten dem Beschwerdeführer mündlich mitgeteilt, dass sie auch angeklagt worden seien. Die Familie des Beschwerdeführers werde von den türkischen Behörden unter Druck gesetzt. Polizisten würden immer wieder bei seiner Ehefrau vorbeigehen, nach ihm fragen und sie derb beschimpfen. Dem Beschwerdeführer würden bei einer Rückkehr in seine Heimat aufgrund der desolaten Versorgungslage im Erdbebengebiet menschenunwürdige Lebensumstände drohen. Wegen der politischen Verfolgung durch den türkischen Staat sei es ihm nicht möglich, sich an einem anderen Ort

D-4038/2023 Seite 16 in der Türkei eine neue Existenz aufzubauen. Ihm würden in der Heimat Verhaftung, Folter, Verurteilung und Tod drohen.

#### **E. 4.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVEGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

#### **E. 4.2**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

#### **E. 4.3**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

#### **E. 5.1**

In der Beschwerde wird eventualiter beantragt, die Sache sei zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen, da es mittlerweile neue Beweismittel und Tatsachen gebe, welche die Verfolgung des Beschwerdeführers durch den türkischen Staat belegten. Bei den im vorliegenden

D-4038/2023 Seite 17 Beschwerdeverfahren eingereichten Dokumenten (Kopien eines Vorführbefehls vom 27. Dezember 2022, einer Anklageschrift vom 9. Januar 2023 und eines Schreibens des türkischen Rechtsanwalts J. \_\_\_\_\_ vom 19. Juni 2023) handelt es sich um Beweismittel, die vor dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-4827/2022 vom 8. März 2023 entstanden sind beziehungsweise sich auf einen Sachverhalt beziehen, der sich vor dem Urteil zugetragen hat. Das Bundesverwaltungsgericht hat die betreffenden, auch im Revisionsgesuch vom 20. Juli 2023 eingereichten Dokumente und die dort dazu geltend gemachten Vorbringen (vgl. Bst. F) im Rahmen eines Revisionsverfahrens geprüft. Im Urteil D-4035/2023 vom

#### **E. 5.2**

Die Frage der Flüchtlingseigenschaft und der Asylgewährung bilden nicht Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens (vgl. E. 2). Soweit vorliegend zu prüfen ist, ob der Vollzug der Wegweisung gegen völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz verstossen würde, ist auf die oben erwähnten Ausführungen im Urteil D-4035/2023 vom 8. August 2023 zu verweisen. Für eine neuerliche Prüfung des Vorführbefehls vom 27. Dezember 2022, der Anklageschrift vom 9. Januar 2023 und des Schreibens des türkischen Rechtsanwalts J. \_\_\_\_\_ vom 19. Juni 2023 im Rahmen des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bleibt vor diesem Hintergrund kein Raum, weshalb auf die diesbezüglichen Ausführungen in der Beschwerde sowie der Vernehmlassung und der Replik nicht weiter einzu-

D-4038/2023 Seite 18 gehen ist. Im Übrigen hat das SEM in der angefochtenen Verfügung zu Recht festgehalten, dass sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass dem

Beschwerdeführer im Falle einer Rückkehr in den Heimatstaat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine durch Art. 3 EMRK verbotene Strafe oder Behandlung drohe.

### **E. 5.3**

Das SEM geht in der angefochtenen Verfügung davon aus, dass die in C.\_\_\_\_\_ lebende Schwester des Beschwerdeführers, die von ihm in der Anhörung als sehr wohlhabend bezeichnet worden sei, ihm während der Dauer der Notsituation (nach einer Rückkehr in die Türkei; Anmerkung des Gerichts) sicherlich helfen könne. In der Beschwerde und der Replik wird geltend gemacht, die Schwester des Beschwerdeführers habe durch ihre Flucht aus der Türkei bis auf ihr Haus, das durch das Erdbeben zerstört worden sei, alle Besitztümer verloren. Sie sei erkrankt und absolviere zurzeit in C.\_\_\_\_\_ eine (...). In der Vernehmlassung stellt sich das SEM auf den Standpunkt, bei diesen Einwänden handle es sich um unbelegte Behauptungen. Mit der Replik werden Fotografien von zwei medizinischen Berichten betreffend Frau T.\_\_\_\_\_ (geb. [...]) eingereicht, bei der es sich um die ältere Schwester des Beschwerdeführers handeln könnte (vgl. SEM-act. [...]-25/19 F124 und F169). Inwiefern die Schwester des Beschwerdeführers – wie vom SEM angenommen – in der Lage ist, den Beschwerdeführer im Falle seiner Rückkehr in die Türkei zu unterstützen, kann indessen aufgrund der nachfolgenden Erwägungen (vgl. E. 5.4) offenbleiben.

### **E. 5.4**

Bezüglich der Türkei ist nicht von einer Situation allgemeiner Gewalt oder bürgerkriegsähnlicher Verhältnisse auszugehen (vgl. die Referenzurteile des BVGer E-1948/2018 vom 12. Juni 2018 E. 7.3 und E-4103/2024 vom 8. November 2024 E. 13, je m.w.H.). Was die Folgen der verheerenden schweren Erdbeben vom 6. Februar 2023 mit Blick auf die Frage der Zumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung betrifft, ist festzuhalten, dass aktuell – und anders als noch zum Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung des SEM vom 28. Juni 2023 – nicht mehr von einer Situation auszugehen ist, aufgrund welcher der Vollzug der Wegweisung abgewiesener Asylsuchender in die elf hauptsächlich betroffenen Provinzen (Kahramanmaraş, Hatay, Gaziantep, Osmaniye, Malatya, Adiyaman, Adana, Diyarbakir, Kilis, Sanliurfa und Elazig) generell unzumutbar ist (auch nicht mit Bezug auf die am stärksten betroffene Provinz Hatay). Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Wegweisungen in das betroffene Gebiet ist heute im Rahmen einer einzelfallweisen Prüfung der individuellen Lebenssituation der Betroffenen vorzunehmen. Dabei ist der Situation vulnerabler Personen, insbesondere

D-4038/2023 Seite 19 gebrechlicher, behinderter (oder sonstwie beeinträchtigter) sowie chronisch kranker Menschen gebührend Rechnung zu tragen, namentlich bei Personen, die in die Provinzen Hatay, Adiyaman, Kahramanmaraş und Malatya zurückkehren müssten. Falls sich die Rückkehr in eine dieser elf Provinzen im Rahmen der individuellen Prüfung als nicht zumutbar erweist, ist die Frage nach einer zumutbaren Aufenthaltsalternative in eine andere Region der Türkei zu beantworten (vgl. das Referenzurteil des BVGer E-1308/2023 vom 19. März 2024 E. 10 und E. 11).

### **E. 5.5**

Der Beschwerdeführer hat ein universitäres Studium (...) abgeschlossen (vgl. SEM-act. [...]-15/19 F21 ff.) und war beruflich während zwanzig Jahren als (...) tätig, wobei er in B.\_\_\_\_\_ ein eigenes Geschäft geführt und bis Herbst 2021 selbstständig auch als Vertragspartner von (...), einer türkischen (...), gearbeitet hat. Er erklärte dazu, er sei im

Bereich (...) ein Fachmann (vgl. SEM-act. [...]15/19 26 ff.). In B.\_\_\_\_\_ leben zudem mehrere Angehörige der Familie seiner Ehefrau (vgl. SEM-act. [...]25/19 F172), so dass er dort auch über ein familiäres Beziehungsnetz verfügt (vgl. dazu im Einzelnen das Urteil des BVGer D-2736/2024 vom heutigen Tag E. 9.3 [die Ehefrau und den Sohn des Beschwerdeführers betreffend]). Es ist vor diesem Hintergrund nicht ersichtlich, weshalb er nicht in der Lage sein sollte, in seiner Heimatprovinz Adiyaman – allenfalls mit Unterstützung seiner Ehefrau, die dort selbst als (...) und an einer (...) gearbeitet hat – für sich und seine Familie eine wirtschaftliche Existenz aufzubauen. Im Übrigen hat das SEM in der angefochtenen Verfügung in Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgericht zu Recht darauf hingewiesen, dass der Beschwerdeführer, sollte er aufgrund früherer Erlebnisse in der Türkei psychologische Betreuung beziehungsweise eine Therapie benötigen, diese in der Türkei in Anspruch nehmen kann, wo landesweit psychiatrisch-psychologische Einrichtungen sowohl zur stationären als auch zur ambulanten Behandlung sowie moderne Psychopharmaka zur Verfügung stehen (vgl. etwa die Urteile des BVGer D-1633/2024 vom 22. November 2024 E. 8.4.4, E-7042/2023 vom 29. Oktober 2024 E. 9.4.3, E-5134/2024 vom 17. Oktober 2024 E. 10.3.2).

#### **E. 5.6**

Zusammenfassend ergibt sich, dass nicht davon auszugehen ist, der Beschwerdeführer gerate bei einer Rückkehr in sein Heimatland aus wirtschaftlichen, sozialen oder gesundheitlichen Gründen in eine existenzbedrohende Notlage. Der Vollzug der Wegweisung erweist sich mithin nicht als unzumutbar.

D-4038/2023 Seite 20

#### **E. 5.7**

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die allenfalls für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

#### **E. 5.8**

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG). 6. Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung im Lichte von Art. 106 Abs. 1 AsylG und Art. 49 VwVG nicht zu beanstanden ist. Die Beschwerde ist abzuweisen. 7. 7.1 Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Nachdem jedoch das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung mit Zwischenverfügung vom 11. August 2023 gutgeheissen wurde und sich an den diesbezüglichen Voraussetzungen nichts geändert hat, sind keine Verfahrenskosten zu erheben. 7.2 Die amtliche Rechtsbeiständige reichte mit der Replik vom 5. Oktober 2023 eine Honorarrechnung für das Verfassen derselben zu den Akten. Der zeitliche Aufwand für das Aktenstudium, eine Besprechung und das Verfassen der Replik wird darin auf vier Stunden (zu einem Stundenansatz von Fr. 200.–) veranschlagt, und es werden Auslagen von Fr. 14.– geltend gemacht. Der Aufwand und die Auslagen erscheinen angemessen. Wie in der Zwischenverfügung vom 11. August 2023 festgehalten, geht das Gericht bei amtlicher Vertretung in der Regel von einem

Stundenansatz von Fr. 200.– bis Fr. 220.– für Anwältinnen und Anwälte und von Fr. 100.– bis Fr. 150.– für nicht-anwaltliche Vertreterinnen und Vertreter aus (vgl. Art. 12 i.V.m. Art. 10 Abs. 2 VGKE), wobei nur der notwendige Aufwand zu entschädigen ist (vgl. Art. 8 Abs. 2 VGKE). Der geltend gemachte Stundenansatz von Fr. 200.– ist deshalb auf Fr. 150.– für nicht-anwaltliche Vertreterinnen und Vertreter zu reduzieren. Der amtlichen Rechtsbeiständin ist folglich zu Lasten des Bundesverwaltungsgerichts ein Honorar von Fr. 614.– auszurichten.

D-4038/2023 Seite 21

## **E. 6**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung im Lichte von Art. 106 Abs. 1 AsylG und Art. 49 VwVG nicht zu beanstanden ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

### **E. 7.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Nachdem jedoch das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung mit Zwischenverfügung vom 11. August 2023 gutgeheissen wurde und sich an den diesbezüglichen Voraussetzungen nichts geändert hat, sind keine Verfahrenskosten zu erheben.

### **E. 7.2**

Die amtliche Rechtsbeiständin reichte mit der Replik vom 5. Oktober 2023 eine Honorarrechnung für das Verfassen derselben zu den Akten. Der zeitliche Aufwand für das Aktenstudium, eine Besprechung und das Verfassen der Replik wird darin auf vier Stunden (zu einem Stundenansatz von Fr. 200.–) veranschlagt, und es werden Auslagen von Fr. 14.– geltend gemacht. Der Aufwand und die Auslagen erscheinen angemessen. Wie in der Zwischenverfügung vom 11. August 2023 festgehalten, geht das Gericht bei amtlicher Vertretung in der Regel von einem Stundenansatz von Fr. 200. bis Fr. 220. für Anwältinnen und Anwälte und von Fr. 100. bis Fr. 150. für nicht-anwaltliche Vertreterinnen und Vertreter aus (vgl. Art. 12 i.V.m. Art. 10 Abs. 2 VGKE), wobei nur der notwendige Aufwand zu entschädigen ist (vgl. Art. 8 Abs. 2 VGKE). Der geltend gemachte Stundenansatz von Fr. 200.– ist deshalb auf Fr. 150.– für nicht-anwaltliche Vertreterinnen und Vertreter zu reduzieren. Der amtlichen Rechtsbeiständin ist folglich zu Lasten des Bundesverwaltungsgerichts ein Honorar von Fr. 614.– auszurichten.

## **E. 8**

August 2023 hat es festgehalten, der Beschwerdeführer habe in seinem Revisionsgesuch nicht dargelegt, weshalb es ihm nicht möglich gewesen sei, im Heimatland mittels seiner dortigen Kontaktpersonen abklären zu lassen, ob allenfalls behördliche Aktivitäten aufgenommen worden seien. Dass er mit den entsprechenden Abklärungen bis nach Ergehen des Beschwerdeurteils D-4827/2022 vom 8. März 2023 zugewartet habe, müsse er sich als Unsigfalt anrechnen lassen. Er habe somit nicht darzutun vermocht, dass er den angerufenen Revisionsgrund nicht bereits früher hätte vorbringen können, weshalb auf das Revisionsgesuch nicht einzutreten sei (vgl. a.a.O. E. 4). Ferner stellte das Bundesverwaltungsgericht fest, die (verspätet) eingereichten Kopien aus türkischen

Verfahrensakten, welche keine Sicherheitsmerkmale aufweisen würden, seien nicht geeignet, eine drohende Verletzung von Art. 3 EMRK respektive Art. 33 FK zu belegen. Er vermöge somit das Vorliegen von völkerrechtlichen Wegweisungsvollzugs- hindernissen nicht schlüssig nachzuweisen (vgl. a.a.O. E. 5.3; vgl. im Übrigen zur Praxis hinsichtlich der flüchtlingsrechtlichen Bedeutung von in der Türkei eingeleiteten Strafverfahren wegen «Präsidentenbeleidigung» oder «Propaganda für eine terroristische Organisation» das Referenzurteil des BVGer E-4103/2024 vom 8. November 2024 E. 8.7.3 und E. 8.8).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.